

Die Juden in Dortmund.

Von Dr. M. Kanferling.

Das von Karl dem Großen begründete und später zur freien Reichsstadt erhobene Dortmund (Tremonia) hat durch seine vortheilhafte Lage als Handelsplatz früh Juden zu Bewohnern angezogen. Ueber ihre erste Ansiedlung in dieser Stadt, welche wahrscheinlich von Köln aus geschah, erfahren wir nichts Näheres und erst ein Actenstück aus der Mitte des 13. Jahrhunderts gibt über ihren dortigen Aufenthalt näheren Aufschluß. Unter dem 26. März 1250 zeigt der Erzbischof Conrad von Köln dem Magistrat der Stadt an ¹⁾, daß er die in ihr „weilenden Juden mit

1) Conradus Dei gratia sancte coloniensis ecclesie archiepiscopus, Italie archicancellarius, apostolice sedis legatus, universis presens scriptum inspecturis salutem in domino. Notum esse volumus, quod nos tranquillitati, comodis pariter et utilitati dilectorum et fidelium nostrorum consulum et ciuim tremoniensium cupientes intendere, eorumdem petitionibus benivole annuentes, quas nobis pro judeis tremoniensibus commorantibus optulerunt, humiliter et devote, nos judeos nunc in oppido tremoniensi commorantes cum personis et rebus ac eorumdem familia in nostrum recepimus protectionem et defensionem specialem. Ita ut in ipso oppido securi et quiete permaneant, quamdiu uoluerant sub annua pensione viginti quinque marcarum denarium coloniensium ab eisdem annis singulis in octanis penthecostes nobis persoluenda ac scultheto (Schultheiß) nostro sub duorum consulum testimonio exhibenda. Indulgemus etiam eisdem judeis, ut eorum quilibet soluti annui pensione libere, quando uoluerint. recedant saluis suis rebus pariter et persona, adhec si forte alii Judei oppidum tremon. inhabitandum accesserint, nos eosdem eadem gratia gaudere uolumus et nostre protectionis munimine confoueri, dummodo super annua pensione nostre competenter satisfecerint uoluntati. Ut igitur prefati Judei in dicto oppido nostre protectionis gratia muniti secure

den Personen, Sachen und Familien derselben in seinen Schirm und besonderen Schutz genommen habe." Für diesen erzbischöflichen Schutz hatten sie alljährlich gegen Pfingsten eine Abgabe von 25 Mark kölnischen Denaren an den Stadt-Schultheiß abzuführen. Gegen Entrichtung dieser Summe sollte auch allen Juden, welche sich später in Dortmund niederlassen würden, Schutz gewährt werden. Wie groß oder gering die Zahl der sich der Obhut des Erzbischofs anvertrauten Juden gewesen sein mag — sie vereinigten sich bald zur Gemeinde und hatten ihr Gotteshaus, wie wir aus den Bestimmungen und Vorschriften über die Ablegung des in seiner Art merkwürdigen Judeineides erfahren.

Das Formular dieses in altdeutscher Sprache abgefaßten Judeineides wurde gegen Ende des 13. Jahrhunderts nebst einigen Stadtrechten auf einem in dem Dortmunder Stadtarchive aufbewahrten großen Pergamentblatte geschrieben und scheint einstmals öffentlich ausgehängen zu haben. Hat auch der Eid selbst mit dem bekannten, im deutschen Reiche eingeführten viele Aehnlichkeit, so halten wir es doch nicht für überflüssig ihn hier mitzutheilen.

Zuvor jedoch ein Wort über die Zulassungs- oder vielmehr Unzulassungsfähigkeit der Juden zum Schwure und über die Form, welche der Schwörende zu befolgen hatte.

Des Juden Eid wurde nicht angenommen, wenn ein Christ das von ihm zum Verkauf Ausgestellte als ihm gehörig beanspruchte und sein Recht durch einen Eid bekräftigte. Ebenso war sein Eid ungültig, wenn mit „Blut besudelte oder naß gemachte Kleider, zertretene oder zerschlagene Kelche“, überhaupt Gegenstände ihm entwendet waren, deren äußere Beschaffenheit den Verdacht der Unehrllichkeit und Untreue schöpfen ließen.

Jeder Jude mußte in der Synagoge schwören. Nachdem der Schwörende mit dem Richter und dem Actuar die geweihte Stätte betreten hatte, legte er die rechte Hand bis zum Armgelenke (*membrum brachii*) auf das 3. Buch Moses²⁾.

permaneat, in predictorum testimonio presentes litteras conscribi et nostri ac tremon. oppidi sigillorum munimine fecimus communiri. Datum Colonie sexto Kal. aprilis a. d. M^o CC^o L^o. Fahné, Urkundenbuch der freien Reichsstadt Dortmund (Köln-Bonn 1855) I, 30 ff.

2) In libro, qui hebraice dicitur Elessmot (אלה שמה) jurandum est, heißt es einige Reichen weiter, so daß man nicht weiß, ob auf dem 2. oder

Sodann wurde das Buch geschlossen und der Eid von dem Geistlichen vorgesagt. So oft der Schwörende stockte und der Geistliche ihm zum dritten Male vorgesagt hatte, ohne daß er seinen Worten gefolgt war, mußte wieder ganz von Anfang begonnen werden. Für seine Mühe erhielt der Geistliche ein Pfund Pfeffer oder dessen Werth.

Wir lassen nunmehr die Eidesformel selbst folgen:

Differ Ansprake der di disse man tiet, der bistu nnschuldig, dat dy God so helpe, di di Erden gescup, ande den Himel uphuf, ande die, e, di God selven screef myt synen vingere an eine stenenen tafelen, di hi heren moyses gaf, dat hi su di brechte, ende allen dine geslechte, ende allen den di dar bi geuesen deghten.

Es du heues vnrecht, des di dise man tiet, dat du also gedies, also sodoma ende gomorra dide.

Es du heues vnrecht, dat du gewandelet werdes, an ene salt-sul, also lothes wif dide, do si van sodanen gine.

Es du heues vnrecht, dat di di selue soght besta, do ihezi bestunt, heren helyseus fnegt.

Es du heues vnrecht, dat din sat nimmer geminget ne werde, tut anderen sade.

Es du heues vnrecht, dat di di erde verflinde, als e so dide dathan ende abhron.

Es du heues vnrecht, dat din erde nimmer geminget tut anderen ertrike.

Es du heues vnrecht, dat din file verwiset werde, in di nidersten duffernusse.

Dise eit den du hir gesvoren heues disen manne, di is gerecht, ende vmmine, dat di got so helpe ende quinque libri moyss. Du biddest den God di dar is, ende immer mer wesen sal, sunder ende, dat hi di also helpe, tu dinen lesten inde. Also du disen Manne recht gesvoren heues, spric, Amen.

Klar spiegelt sich in der Geschichte der Juden unserer kleinen freien Reichsstadt die Vergangenheit des jüdischen Volkes im gesammten deutschen Reiche ab.

Das 14. Jahrhundert, das traurigste im ganzen Mittelalter, brachte den Juden die Gnade der Kammerknechtschaft; ihr Leben

3. Buch Moses der Eid geleistet werden mußte. Vgl. Fahren, Statuarrecht und Rechtsalterthümer der freien Reichsstadt Dortmund (Köln-Bonn 1855) 26; dort befindet sich auch der hier mitgetheilte Eid.

und ihr Vermögen gehörte den für schweres Geld sie schützenden Herren, welche mit ihnen nach Lust und Willkür schalteten und sie gleich einer Waare oder Münze verschenkten, verpfändeten und verschächerten.

Den Juden Dortmunds wurde am 8. Februar 1301 vom Könige Albert befohlen, den Grafen von der Mark zu gehorchen³⁾. Graf Heinrich von Luxemburg wollte deutscher Kaiser werden; um die Stimme des Erzbischofs Heinrich II. von Köln zu erlangen, versprach er ihm am 20. September 1308 unter Anderen auch die Juden Dortmunds, und hob die Verbindlichkeiten der letzteren gegen die Grafen von der Mark zeitweilig auf⁴⁾. Acht Jahre später, am 22. Mai 1317 wurden sie vom König Ludwig dem Baier dem Grafen Dieterich von Cleve zum Geschenk gemacht⁵⁾; diese Schenkung hielt jedoch jenen nicht ab, am 21. August 1331 den Bürgern der Stadt durch kaiserliches Edikt kund zu thun, daß er seinen treuen Diener Sibodo, genannt Pape, schicken würde, „ut a Judeis in Dortmundundo exigat pro nobis stevras, pro nostris subventionibus colligendas“⁶⁾.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß das Jahr 1348 mit seinen Epidemien auch an den Juden dieser Stadt nicht spurlos vorüberging. Auch hier hieß es, sie hätten absichtlich den „schwarzen Tod“ herbeigeführt und man tödtete sie theils, theils verjagte man sie⁷⁾, wiewohl sie laut Schenkung Kaiser Karl IV. vom 26. November 1316 Eigenthum des Erzbischofs Walram (Wilhelm) von Köln waren⁸⁾. Der Erzbischof schwieg auch wirklich nicht zu diesem Eingriffe in seine Rechte; bestrafte er auch die Dortmunder Bürger nicht für die an den unschuldigen Juden verübten Grausamkeiten, so that er sie doch in den Bann,

3) Lacomblet, Urkundenbuch der Rheinprovinz (Düsseldorf 1853) III, No. 3: Albertus Dei gratia Roman. rex semper augustus prudentibus viris et ciuibus in Tremonia, dilectis suis fidelibus, *judeis ibidem degentibus, nec non uniuersis in Westfalia commorantibus, sacro romano imperio pertinentibus.*

4) Lacomblet, a. a. D. III, 92.

5) Lacomblet, a. a. D. III, 157: Tuis exigentibus meritis et imperio fortius ad obsequendum et diligentius astringaris, infrascriptas possessiones et dona, videlicet.... ad vocatiam judeorum....

6) Fajne, Urkundenbuch I, 119.

7) Fajne, Dortmunder Chronik (Köln-Donn 1854) 48.

8) Lacomblet, a. a. D. III, 438.

weil sie das Eigenthum der Vertriebenen und Erschlagenen angegriffen hatten⁹⁾ und die Juden waren schon lange zurückgekehrt, als der Bannfluch von den Dortmundern genommen wurde.

Die vertriebenen Juden, welche zwei Jahre vor der Katastrophe von dem Stadtrathe den „Friedhof, welchen sie seit alten Zeiten vor der Westen-Pforte besaßen“ urkundlich zugesichert und die Erlaubniß erhalten hatten, „auf dem Ostchelweg Grundsteine für eine Synagoge, Bad und Haus zu besitzen“, kehrten schon nach zwei Jahren zurück. Hielt es doch nicht schwer, von geldbedürftigen Grafen das Recht zu erlangen, in der Reichsstadt wohnen zu dürfen! So wurde 1350 den Juden Nathan Lehmann und Byn (Binus)²⁾ und deren Familien auf fünf Jahre Schutz und Beistand gewährt.

Die Juden siedelten sich allmählig in Dortmund wieder an und verzogen aus verschiedenen Ortschaften dorthin, besonders seitdem von dem Grafen Engelbert von der Mark dem Magistrat die Vogtei über dieselben war abgetreten worden. Graf Engelbert räumte nämlich mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts laut Urkunde vom 20. October 1372³⁾ der Stadt ein, zu jeder Zeit und so viele Juden aufnehmen zu können, als ihr beliebe, so „dat alle dey Juden, dey to Dortmunde komen to wonene mogen

9) Fahne, Urkundenbuch, II, 100: *Consules et universitatem oppidanorum tremoniensium, occasione bonorum per Judeos ibidem relictorum tempore interfectionis sive expulsionis eorundem cum effectibus subsequitis.*

1) Fahne, Urkundenbuch, I, 142: *Nos consules tremon. cupimus fore notum.... quod ab antiquis temporibus... judeis.. indultum est, quod a nostris concivibus emerunt aream, super qua constructa est synagoga, balneum et domus versus plateam occidentalem sita super XXVI solidorum annuis redditibus, quos illa hereditas nostris concivibus — soluere debet. Volumus, ut judei... dictam aream... possideant... ita tamen quod de ea... collectam, vulgariter dictam Schoet (Schoß) et vigiliam cum servitiis fodienti consuetis faciant... et si fortassi in nostra ciuitate judeos... morari non posse contingerit... extunc dicta hereditas... no(s)tra erit... si vero judeos... redire contingerit... aream cum synagoga. Balnea et domo possideant... sicut prius... datum in crastino Lamberti M^o CCC^o XLVI^o.*

2) Diese Namen fehlen bei Junz, Namen der Juden (Leipzig 1837), Byn (Binus) vielleicht identisch mit Winne und Vincin bei Junz, a. a. O. 70.

3) Fahne, Urkundenbuch II, 140: 1376 übertrug Graf Engelbert dem Magistrat „alle dey Rente und ghuyde, dey van den Joden binnen Dorpmunde wonende jarliken vasset, bitte so langhe, dat demseluen dey vorgt 366 Mark vnd seß Schillinge wol betalt“; Fahne, Urkundenbuch I, 178.

ghelt vth doin to woken in vnse land vnd dat ghelt weder vthmanen vnd in vordern mit vnfen gervchten“.

In Folge dessen nahm die Stadt auf: 1373 den Juden Wylche mit Frau und Kindern auf sechs Jahre und dem Rechte zum Bucher zwei Pfennige von der Mark die Woche; als Schutzgeld zahlte die Familie acht Mark der Stadt und vier Mark dem Grafen per Jahr. 1374 den Juden Bineline, Salomons Sohn aus Kempen unter demselben Rechte; er zahlte der Stadt jährlich vier und vierzig Gulden, dem Grafen vier Mark. In demselben Jahre die Juden Lesman, Sohn Sauls aus Lechenich, Jossel, Sohn Roefmans aus Dülken, den Juden Roefman von Lechenich unter obigen Bedingungen. 1375 die Jüdinnen Johanna von Sürst und Rylse von Zülpich, sie zahlten alle zwei Jahre vier und zwanzig Gulden und zwei Mark dem Grafen. 1377 den Jacob von Grevenalveshagen, er zahlte vierzig Goldgulden jährlich, wovon der Graf jährlich zwei Mark erhielt⁴⁾.

Von einem der hier genannten Juden hatte Ritter Heinrich von Hardenberg gegen Handschein Geld geborgt und dessen Rückzahlung bei adligen Ehren und eidlich gelobt. Der Verfalltag kam, der Schuldner zahlte nicht. Der Jude schalt ihn ehrlos und meineidig. Hardenberg verlangte die Injurie bestraft und verklagte den Juden bei dem Bürgermeister und Rath der Stadt. Diese durchschauten die Sachlage und waren ehrlich genug, ihn nicht gleich zu richten. Aus dieser unscheinbaren Angelegenheit erwuchs Dortmund große Gefahr. Hardenberg verschaffte sich einen Anhang und schrieb der Stadt Fehdebrieve. Sein Plan, die Stadt zu überrumpeln, scheiterte, und eine mit ihm verbündete adlige Dame wurde nach Abwehr der Gefahr auf einen Wagen gebunden und mit ihm zu Asche verbrannt⁵⁾. Der Jude blieb unbestraft, und die Freizügigkeit wurde seinen Genossen auch ferner gestattet. Läßt sich doch sogar ein Jude aus Jerusalem, Namens Samson, 1380 dort nieder!

Einzeln der neu Eingewanderten zeigten sich der Stadt durch Geld-Vorschuß gefällig. Der Jude Vinus, Schwiegersohn des Schaep (Sew) aus Köln, welcher sich 1382 dort angesiedelt

4) Die in unserer Zeit stärker hervortretende Erscheinung, daß die Juden aus kleineren Dörfern nach den größern Städten verziehen, zeigt sich also auch schon damals!

5) Fahné, Dortmunder Chronik, 62 ff.

hatte, ließ bei seiner Aufnahme dem Dortmunder Rath Hundert Goldgulden und die Witwe von Roepman, Pesseline mit Namen, welche sich 1395 dort niedergelassen hatte, schloß der Stadt 581 Gulden vor, zu einem Helling von jeder Mark Zinsen per Woche und gegen ein Unterpfind von 150 Gulden Werth, welches der Rath stets einlösen konnte, so daß dann die Summe um 150 Gulden vermindert wurde.

Die Dortmunder Juden hatten sich über die Behandlung von Seiten der Stadt durchaus nicht zu beklagen; die eiserne Hand der Behme, welche auf den Juden anderer Ortschaften, wie Frankfurt am Main, Hanau, Gelnhäusen u. A. so schwer lastete ⁶⁾, scheint die Juden Dortmunds verschont zu haben, wiewohl sich hier der berühmteste Freistuhl, „geheißen der Spiegel, gelegen uff dem Markte neben dem Rathuse“ befunden hatte. Freie Religionsübung war ihnen zugesichert, sie besaßen Synagoge und Frauenbad, sogar einen Diener der „to scole rope“ und hätten glücklich und zufrieden leben können, wenn sie nicht zuweilen von den Plackereien der Kaiser wären heimgesucht worden. Weil sie dem Kaiser Wenzel, der die Gelehrten haßte und das Geld liebte, den Opferpfennig nicht gezahlt hatten, mußten sie 1391 allen Edelleuten, damit diese ihm besser dienen könnten, die Schulburlunden oder Pfänder zurückgeben ⁷⁾; und weil die Juden Elyon von Winheim und Isaak von Oppenheim die Kühnheit hatten, den güldenen Pfennig gar zu verweigern, erklärte Kaiser Ruprecht alle Juden Dortmunds in die Acht, die uns in folgendem interessanten Kirchen-Briefe aufbewahrt ist ⁸⁾:

Wir Ruprecht von gotes gnaden Romischer Kunig zu allen zytten merer des Riche, entbiten den Burgermeyster, Schesen, Ketten und Burgern gemeinlich zu Dorpmunde, unsern vnd des Riche lieben getreuen, vns gnad vnd alles gut, lieben getreuen, wie wol wir den Juden, Elyon von winheim und Isac von oppenheim, vnsse camerfnechten, solch güldin opperpfennig, die vns als einem romischen Kunig von aller judischait, die vnder dem Riche geseffen ist, jerlichen gefallen sollen, vffzuheben befohlen haben, ydoch so sind die Juden zu Dorpmunde — vnser gebotte

6) Man sehe die fleißige Arbeit von Usener, die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens (Frankfurt a. M. 1832).

7) Fahne, Dortmunder Chronik, 98.

8) Fahne, Urkundenbuch II, 219 ff.

— ungehorsam gewest vnd haben vns solch opperphenntighe — vor gehalten — wie wol solche ungehorsame Juden — an libe vnd an gute versallen sind, ydoch so wolten wir von angeborner gute, vnd küniglicher miltikeyte, mit in dennoht gelimpflicher gefaren lassen, ob sie sich selber erkennen — vnd zu billicher gehorsamkeyte komen wolten, vnd besulhen dem edlen Emischen grafen zu Liningen — vnssen hofmeyster — die egenanten Juden für vnss vnd des Richs hofgerichte — zu laden, wann nun solich Radunge — zu rechter zyte beschehen vud sy auch darnach vor dem ersten, dem andern, vnd dem dritten hofgerichten — öffentlicher beklagt worden sind, vnd wann sy noch jr keiner geantwort haben, darumb sy vor denselben hofgerichte, in vnser vnd des heiligen Richs acht vnd Bann, mit recht vnd vertheyle geteylet sind — herum von romischer küniglicher macht, haben wir sy alle in vnser vnd des heiligen Richs acht vnd Bann getan, vnd vnss vnssen vnd des heiligen Richs gnad, friede, und schirme genommen, vnd in den vnfride gesehet, vnd haben auch allermeiglich verbotten, gemeinschaft mit in zu hahend, vnd gebieten auch — ernstlich vnd verstichlich, das jr dieselben — Ehtere — vnvertzogentlichen antasten, bekümern, angrißen, zu in richten vnd mit In tun, und versaren sollet, als man mit des heiligen Richs ungehorsamen Ehtern, billich vnd von rechts wegen, tun vnd versaren sol, vnd das Ir euch our jr aller gut vnd habe, varndes vnd ligendes — von vnssen vnd des Richs wegen, vnvertzogentlichen vnderwinden, das In nennen vnd auch zu vnss handen bringen sollet — wer auch das Ir disen vnssen gebotten nicht gehorsam weret, so werderd jr — auch in vnssin vnd des Richs swer vngnade, vnd dartzu in solch acht vnd pene versallen, mit vorkund diss Briefs, versiegelt mit vnssin vnd desselben hofgerichts anhangendem Insiegel. Geben by germersheim vff dem velde nach crists geburt vierzen hundert jar vnd darnach in dem dritten Jare des nechsten Montags nach St. Martins tage, vnss Richs in dem vierden Jare“.

Diese Verordnung hatte die nächste Folge, daß die Juden verwiesen wurden. Der Herzog Adolf von Cleve wandte sich von Essen aus an den Kaiser mit der Vorstellung, daß seinen Vorfahren die Juden in Dortmund und ganz Westphalen von jeher verpfändet gewesen seien und daß er daher die Juden zu vertheidigen habe; er bitte dem zufolge den Kaiser, die Acht zurückzunehmen und die in Folge der Acht ausgewiesenen Juden

in die Stadt wieder einzulassen. Letzterer gab, aus Rücksicht auf das mit ihm abgeschlossene Bündniß, seinen Bitten nach, erteilte auch einem Juden aus Camen, als der Herzog von dort aus darum schrieb, freies Geleit, entschied aber zu gleicher Zeit, daß die Juden, sie möchten dem Herzog verpfändet sein oder nicht, dennoch den goldenen Pfennig zahlen sollten. Dieser Befehl brachte Nachgiebigkeit. Die Juden zahlten und wurden Ende September 1405 durch kaiserlichen Brief aus der Acht entlassen⁹⁾.

Einer der vermögendsten und einflußreichsten unter den Juden unserer Reichsstadt war der mehrfach erwähnte Vinus. Aller Wahrscheinlichkeit nach Hofs Jude des Grafen von Dortmund¹⁾, erhielt er, wohl durch dessen Fürsprache, für sich und seine zwei Schwiegersöhne, Salomon Jonas und Joseph, vom Bürgermeister und Rath der Stadt auf zehn Jahre das Recht Geldgeschäfte machen zu können. Sie durften von 1 oder 2 Schilling 1 Bierling, von 1 Mark 1 Silling an Zinsen per Woche nehmen; Auswärtige mußten das Doppelte dieses Zinsfußes zahlen. Blutige Kleider, zerbrochene Kelche, Hostien und noch nicht gesäumte Betttücher als Pfänder anzunehmen war ihnen nicht gestattet.

Genannten Familien stand es auch frei, einen Knecht zu halten, „de se to scole rope vnd er sachgar sy“; sie konnten ihre Todten auf dem Friedhose vor der Westen-Pforte begraben, das kalte Bad „gebrochen in aller Rathe allz se in vortade gedan haben“.

An Abgaben hatte Salomon Vinus alljährlich 14, jeder seiner Schwiegersöhne 6 Rhein-Gulden, die Hälfte zu Michaelis, die Hälfte zu Ostern zu zahlen²⁾.

Unter gleichen Bedingungen wurde 1455 auch Meher, Josephs Sohn aus Elberfeld, mit seiner Familie für 20 alte Gulden jährlich aufgenommen; ihm wurde noch besonders nachgegeben, „11 Dym Wein für seinen Gebrauch steuerfrei einzubringen und ihn mit seinen Juden zu vertrinken“.

Viele Jahre vergehen, ohne daß etwas Besonderes über die

9) Fahne, Urkundenbuch II, 238: Sieben getreuen, wann wir Vynus vnd Ratan Juden gebunden, vnd andere Juden bey euch geseffen, vff solicher achte, darin sy komen waren, gnediglich gelassen haben....

1) Fahne, Urkundenbuch II, 224.

2) Ibid. I, 240 ff.

Lage und Verhältnisse der Juden berichtet wird. Nicht unerheblich ist der Vorfall, daß 1393 ein Jude einen andern, der Christ geworden war, erstach und sich nach vollbrachter That in's Dominicanerkloster zu Dortmund flüchtete. Der Rath stellte daher den Rechtsgelehrten die Frage: wen man aus einem solchen Myster holen dürfe? Die Antwort fiel der Art aus, daß der Jude am Leben erhalten wurde.

Etwa hundert Jahre später, am 18. October 1486 wurde ein Dortmunder Jude wegen Dieberei zwischen zwei großen Hunden am Galgen aufgehängt und zwar Alle an den Beinen; die Hunde bissen den Juden zu Tode.

Im Jahre 1540 wurde in Dortmund von der Verschmittheit eines Juden, der von einer Taufmante befallen war, viel geredet. Um diese Zeit kam ein Jude dorthin und wollte getauft sein. Da er im Hebräischen wohl erfahren war, nahm ihn der Stadt-Vicar Johann Becker aus Begierde die Sprache zu erlernen, zu sich in's Haus, kleidete ihn und unterrichtete ihn in der christlichen Religion; endlich ließ er sich mit großer Andacht taufen, wobei die Bernehmsten der Stadt seine Pathen waren. Demnächst gab er sich für einen Arzt aus, curirte mit großem Erfolge und hatte von Nah und Fern Zulauf. In Kurzem ging der Couvertirte in Sammet und Seide und hatte Geräthe von Gold und Silber. Nachdem er Reichthümer gesammelt hatte, verließ er plötzlich die Stadt. Man erkundigte sich lange nach ihm und erfuhr, daß er zu einer hohen Person gekommen sei, bei ihr verschiedene Schelmstücke ausgeübt und, zur Untersuchung gezogen, bekannt habe, er sei nicht weniger als 13 mal getauft. Um die 14. Taufe zu verhindern, ließ der weise Rath zu Dortmund ihn aufknüpfen und promulgirte, ein Jude sei gehängt³⁾.

Wohl 400 Jahre lang hatten die Juden mit kurzen Unterbrechungen in Dortmund gewohnt, als d. 28. Februar 1596 der Rath den Beschluß faßte, fernerhin keine Juden mehr in der Stadt und Grafschaft zu dulden. Wahrscheinlich kam es auch dieses Mal nicht zu wirklicher Vertreibung, denn am 3. Februar 1705 wurde der dortigen „Judenschaft sampt und sonderß aller Pferde-Handel wirklich bey Leib- und Lebens-Straff“ verboten und nur „denjenigen Juden die Einkaffung der Pferde gestattet,

3) Fahne, Dortmunder Chronik, 99, 136, 176.

welche sie erweislich zu der Rimonta Kayserlicher oder alliirter Soldatesca auff zulässige Weise auff sich genommen“ 4).

Wie in den meisten Städten Deutschlands, wurde auch in Dortmund im 18. Jahrhundert der Juden Zoll eingeführt: Jeder Jude, der durchgeht, heißt es in einer Zoll-Ordnung vom Jahre 1725, zahlte 3 Schilling 6 Pf., für jede Nacht so er darinnen übernachtet, 5 Schill. 9 Pf. Allen Pack- und Betteljuden, so wie den Zigeunern und herrenlosem Gesindel, selbst wenn sie mit einem Pässe versehen sind, wurde nach einer Verordnung vom 25. August 1739 der Eintritt in das Dortmunder Gebiet untersagt. Juden, welche dennoch betroffen wurden, sollten zum ersten Male mit 14 Tagen Gefängniß, zum zweiten Male mit dem Pranger, zum dritten Male mit dem Stränge bestraft werden. Zur Aufrechthaltung der Sonntagfeier erging am 9. Novbr. 1752 an die Pförtner der freien Reichsstadt das Verbot, an Sonn- und Festtagen überhaupt keinen Juden einzulassen 5).

Als der französische Eroberer sich auch das westphälische Gebiet unterwarf, verlor Dortmund mit dem Namen freie Reichsstadt auch seine Gerechtsame, und seine Juden erlangten die Freiheit.

4) F a h n e, Naturrecht und Rechtsalterthümer, 116. Auch hieraus ergibt sich, daß die Juden schon im Anfange des 18. Jahrhunderts Pferdelieferanten der kaiserl. Armee waren. Zu diesem Posten gelangten sie selbst in Oesterreich, schon zur Zeit, als sie noch wenig Rechte, desto mehr Lasten hatten; als Beleg finde Folgendes aus dem Reichspostreuter vom 16. Januar 1770 hier eine Stelle: Um 6. d. M. haben S. Maj. der Kaiser die Gnade gehabt, dem damaligen Solsteinischen Pferdelieferanten Samuel Saulius zur Bezeugung Ihrer Zufriedenheit über bisherige gute Lieferung nicht nur eine öffentliche Audienz zu ertheilen, sondern auch mit dero Bildniß in Gold zu beschenken“.

5) F a h n e, Statuarrecht und Rechtsalterthümer, 136, 152.

Der Juden Zoll war von 1781 bis 1784 zu 700 Thaler

= 1784 = 1787 = 800 =

= 1787 = 1790 = 980 =

= 1790 = 1793 = 980 =

verpachtet.

Vgl. Mallinckrodt, Verfassung der freien Stadt Dortmund.

(Dortmund 1795) II, 70 ff.